



GEMEINDE LICHTENEGG



2813 Lichtenegg

Bezirk Wr. Neustadt, NÖ

Telefon: 02643/2209, Fax: DW 14

e-mail: gemeinde@lichtenegg.gv.at DVR 0445797

Internet: <http://www.lichtenegg.at>

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **SITZUNG** des

GEMEINDERATES

am 12. Mai 2020

im Pfarrheim Lichtenegg

Beginn: 19:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.05.2020

Ende: 21:05 Uhr

durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Josef **SCHRAMMEL**
Vizebürgermeister: Mag. Monika **SCHWARZ**
Schriftführer: Ing. Günther **SCHUH**

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| 1. gfGR Heinrich PIRIBAUER | 2. gfGR Josef SCHWARZ |
| 3. gfGR Franz SCHUH | 4. gfGR Bernhard LEITNER |
| 5. gfGR Stefan TRIMMEL | 6. GR Kathrin SCHMIEDLECHNER |
| 7. GR Rosa SCHWARZ | 8. |
| 9. GR Bernadette GREMEL | 10. GR DI Werner SPENGER |
| 11. GR Peter SCHRAMMEL | 12. GR Hermann HANDLER |
| 13. GR Gertraud SCHWARZ | 14. GR Josef SALLMANNSHOFER |
| 15. GR Christoph SANZ | 16. GR Dominik KÖCK |
| 17. GR Florian WALDHERR | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. Elisabeth HÖLLER | 2. |
| 3. | 4. |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. GR Christoph STEINER | 2. |
| 3. | 4. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzende: Bürgermeister Josef **SCHRAMMEL**
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- Punkt 2: RA 2019
- Punkt 3: Voranschlagsüberschreitungen 2019
- Punkt 4: Bericht des Prüfungsausschusses
- Punkt 5: Rechnungsabschluss 2019 Armenhausstiftungsfonds
- Punkt 6: Subventionen 2020
- Punkt 7: nicht öffentlich
- Punkt 8: Beauftragung Fa. Gradwohl Reparatur Case
- Punkt 9: Grundverkehrskommission – Ortsvertreter
- Punkt 10: Umweltförderungen allgemein
- Punkt 11: Beauftragung DI Bernd Hochwartner Bepflanzung öffentliche Beete
- Punkt 12: Wiedereinstieg Dorferneuerung
- Punkt 13: Neuerrichtung Wasserbehälter Purgstall
- Punkt 14: Verordnung Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates
- Punkt 15: Kündigung Mietvertrag Union Tennisverein Lichtenegg
- Punkt 16: Wasserabgabenordnung der Gemeinde Lichtenegg – Korrektur
- Punkt 17: Annahmeerklärung Investitionsförd. PV mit Speicher – Kläranlage Ransdorf
- Punkt 18: PV-Bürgerbeteiligung

VERLAUF DER SITZUNG:

Am Beginn der Sitzung stellt Bgm. Josef Schrammel den Dringlichkeitsantrag, folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

- Vorvertrag Grundstückskauf Gst.Nr. 2260/1 u. 2273/1
- Beauftragung Breitbandleerverrohrung Wieden

Diese Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig angenommen und als Punkte 19 und 20 in die Tagesordnung aufgenommen.

Bgm. Josef Schrammel liest Abg.z.NR. Hr. Peter Schmiedlechner als nachgerücktem Gemeinderatsmitglied für die ausgeschiedene GR Kathrin Schmiedlechner folgende Gelöbnisformel vor:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Lichtenegg nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Peter Schmiedlechner legt mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

Zu Punkt 1:

Das Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vom 18. Februar 2020 wurde jedem im Sinne des § 53 Abs. 3 und 4 NÖ GO 1973 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls ermächtigten Mitglied des Gemeinderates ausgefolgt.

Beim Tagesordnungspunkt 4 (Bildung von Gemeinderatsausschüssen) wird aufgrund der schriftlichen Einwendung die Anzahl der Mitglieder im Neuemittelschulausschuss auf 4 korrigiert.

Das korrigierte Protokoll – Version 200218.02 gilt als genehmigt und wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, welche von den Parteien zur Unterfertigung namhaft gemacht wurden, unterfertigt.

Zu Pkt. 2:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 ist in der Zeit vom 10.03.2020 bis 24.03.2020 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfs ausgefolgt. Es wurden während der Auflagefrist keine Stellungnahmen am Gemeindeamt eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der vorliegende Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 samt seinen integrierten Bestandteilen möge durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Durch GR Peter Schmiedlechner wurden zum Rechnungsabschluss 2019 einige Fragen gestellt, welche durch den Bürgermeister beantwortet wurden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich – die Gemeindevertreter der ÖVP dafür, die Gemeindevertreter der FPÖ dagegen

Zu Punkt 3:

Die Voranschlagsüberschreitungen des Jahres 2019 werden durchgesprochen. Es handelt sich größtenteils um Mehreinnahmen und Minderausgaben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Voranschlagsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2019 beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich – die Gemeindevertreter der ÖVP und GR Josef Sallmannshofer dafür, GR Peter Schmiedlechner dagegen

Zu Punkt 4:

Sachverhalt: Der Prüfungsausschuss hat am 7. Jänner 2020 und am 5. Mai 2020 eine Kassaprüfung und bei letzterem Termin auch die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag am Gemeindeamt durchgeführt.

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn GR Hermann Handler das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfungen vom 7. Jänner 2020 und 5. Mai 2020 zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der vorliegende Rechnungsabschluss 2019 für den Armenhausstiftungsfonds möge vom Gemeinderat beschlossen werden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6:

Sachverhalt: Folgende Subventionen wären für das Jahr 2020 zu gewähren:

Feuerwehren Lichtenegg / Ransdorf / Thal je 2.000 Euro, USC 300 Euro, NÖ Bildungs- und Heimatwerk 100 Euro, Landjugend 100 Euro, Bienenzuchtverein 100 Euro, Kameradschaftsbund 100 Euro, Lichtenegger Schuhplattlerinnen 100 Euro, WWG 100 Euro, sowie Musikverein 5.000 Euro

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorstehenden Beträge als Subvention in Form von Nahversorgergutscheinen beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Seniorenbund 1.000 Euro, JVP 100 Euro, Verein der Bäuerinnen 100 Euro

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorstehenden Beträge als Subvention beschließen (Seniorenbund Direktzuschuss, JVP, Verein der Bäuerinnen Nahversorgergutscheine).

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Peter Schmiedlechner beantragt die Verdoppelung der Beträge der Subventionen für die Vereine und für alle Lichtenegger Hauptwohnsitzer Stand 01.03.2020 einen einmaligen Nahversorgergutschein mit je 10 Euro.

GR Josef Sallmannshofer beantragt für die Wirtschaftsbetriebe die für 2020 einmalige Erlassung der Kommunalsteuer.

Beschluss: Antrag abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich – die Gemeindevertreter der FPÖ dafür, die Gemeindevertreter der ÖVP dagegen

Zu Punkt 7: - NICHT ÖFFENTLICH

Zu Punkt 8:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge gem. § 76 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Reparatur des CASE-Gemeindetraktors durch Fa. Gradwohl zu einem Nettopreis von 5.503,36 Euro als außerplanmäßige Ausgabe beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9:

Sachverhalt: Nach der GR-Wahl sind gem. § 9 Abs. 1 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 die grundverkehrsbehördlichen Ortsvertreter neu zu bestellen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge Bgm. Josef Schrammel als Ortsvertreter der Grundverkehrskommission beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Abänderung/Ergänzung der mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2001 beschlossenen Umweltförderungen gem. nachfolgender Aufzählung beschließen:

- Holz-, Pellets-, Hackschnitzelheizung und Wärmepumpen, wenn keine Möglichkeit zum Anschluss an das Fernwärmenetz besteht: 450 Euro
- Fernwärmeanschluss: 1.460 Euro
- Solaranlagen für Warmwasserbereitung: 300 Euro
- Solaranlage für Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung: 450 Euro

Diese Förderungen werden nur für Personen mit Hauptwohnsitz gem. § 1, Z. 7, Meldegesetz 1991 idF. Art. I BGBl. 104/2019 gewährt und sollen ab 01.06.2020 in Kraft treten.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Beauftragung von DI Bernd Hochwartner Landschaftsarchitektur und Gartenkunst gem. Angebot vom 07.04.2020 für die Gestaltung der öffentlichen Beete in Lichtenegg zu einem Bruttogesamtpreis von 3.222,26 Euro beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 12:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge das vorliegende Kurzkonzept zur Dorferneuerung und den Wiedereinstieg von Lichtenegg in die Landesaktion Dorferneuerung mit 1. 7. 2020 beschließen. Die Erarbeitung des Dorferneuerungs-Leitbildes als Basis für Planungen und Vorhaben in den nächsten Jahren erfolgt in der 2. Jahreshälfte 2020.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 13:

Sachverhalt: Der gem. Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2019 zu übernehmende bestehende Wasserhochbehälter der Wassergenossenschaft Purgstall mit einem Fassungsvermögen von 30 m³ ist aus hygienischen Gründen nicht zur Weiterverwendung geeignet. Daher soll über die Gemeindewasserversorgung ein neuer Wasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 30 m³ errichtet werden. Die Wasserleitung wird, wie geplant über die Trinkwassersicherung Bucklige Welt bis zur Kreuzung Richtung Thal (Gauster Kreuz) errichtet und anschließend durch die Gemeinde übernommen, damit der Übergabepunkt beim neuen Hochbehälter Purgstall liegt. Die bestehende Wasserleitung vom Hochbehälter zu den 3 zu versorgenden Liegenschaften (Purgstall 6, 7 u. 8) wird durch die Gemeinde Lichtenegg übernommen.

Für die Gemeinde werden dadurch Mehrkosten von ca. 6.000 Euro entstehen.

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge für die Rote Purgstall die Errichtung eines Wasserhochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 30 m³ beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 14:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates aufgrund der §§ 15-22 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LBGL. 30/2019

§ 1 Vizebürgermeister

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 30 % des Amtsbezuges des Bürgermeisters.

§ 2 Gemeindevorstand

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme der Vizebürgermeisterin gebührt eine monatliche Entschädigung von 10 % des Amtsbezuges des Bürgermeisters.

§ 3 Gemeinderat

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf Bezüge gem. den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung haben, gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung (Sitzungsgeld) in der Höhe von 3 % des Amtsbezuges des Bürgermeisters.

§ 4 Gemeinderatsausschüsse

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 3 % des Amtsbezuges des Bürgermeisters.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates vom 01.01.2019 außer Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 15:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Kündigung des Mietvertrages vom 01.01.2010 für die auf Gst.Nr. 1335/1 errichteten Tennisanlage, welcher mit der Mieterin Union Tennisverein Lichtenegg abgeschlossen wurde, beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 16:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen.

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Lichtenegg

§ 1

In der Gemeinde Lichtenegg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 12 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 146.020 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 600 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 40 pro m³/h festgesetzt.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40,00	120,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,40 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.01. und endet mit 31.12. des jeweiligen Jahres.

- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November; entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates vom 01.11.2019 außer Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 17:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 08.04.2020, Antragsnummer C062060, betreffend die Erweiterung der PV-Anlage mit Speicher bei der Kläranlage Ransdorf beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 18:

Sachverhalt: Für die Initiierung eines PV-Bürgerbeteiligungsprojektes im Zuge der Anlagenerweiterung bei der Kläranlage Ransdorf gibt es seitens des Umwelt-Gemeinde-Services ein individuelles und kostenfreies Beratungsangebot bzw. auch eine Potentialanalyse, bei welcher die PV-Umsetzung auf weiteren Gemeindegebäuden untersucht wird.

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge die durch das Umwelt-Gemeinde-Service angebotene kostenfreie Potentialanalyse zur PV-Umsetzung auf Gemeindegebäuden beauftragen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 19:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den im Konzept vorliegenden Vorvertrag über den Kauf eines Teiles des Grundstücks Nr. 2260/1 im Ausmaß von ca. 850 m² und des Grundstücks Nr. 2273/1 im Ausmaß von ca. 2.400 m² zum Preis von 17,00 Euro, welcher zwischen der Gemeinde Lichtenegg, vertreten durch den Bgm. Josef Schrammel als Käufer und Rudolf Schermann, 2813 Lichtenegg, Thal 26 sowie Susanne Eschberger, 1230 Wien, Speisinger Straße 211/3/7 als Verkäufer beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 20:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Fa. Lackner mit der Errichtung des LWL Leerrohr Netzes mit einer Bruttoauftragssumme von 4.081,22 Euro für die Mitverlegung Wieden/Strobl beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Außerhalb der Tagesordnung werden unter den Mitgliedern des Gemeindevorstandes folgende Punkte besprochen und diskutiert:

- Die neuen Gemeinderäte sollen bei Notar Mag. Wuscher entweder beim monatlichen Amtstag am Gemeindeamt od. in der Kanzlei in Kirchschatz die Musterunterschriften hinterlegen.

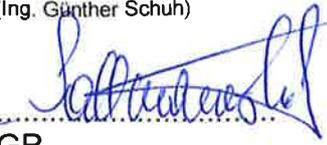
Dieses Sitzungsprotokoll wurde durch den Vorsitzenden und den Schriftführer

am 16.05.2020 unterfertigt:


Vorsitzender
(Bgm. Josef Schrammel)


Schriftführer
(Ing. Günther Schuh)


gfGR
(Vize-Bgm. Mag. Monika Schwarz)


GR
(Josef Sallmannshofer)